

**Gemeinde Stöttlen  
Ostalbkreis**

**Hauptsatzung**

Vom 13. November 2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 13. November 2008 folgende **Hauptsatzung** beschlossen:

***I. Form der Gemeindeverfassung***

**§ 1  
Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister

***II. Gemeinderat***

**§ 2  
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

**§ 3  
Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

### **III. Bürgermeister**

#### **§ 4 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000 € im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe

2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 €;

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 € beträgt;

2.8 dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 5.000 € im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 € im Einzelfall;

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000 € im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

#### **IV. Ortsteile**

##### **§ 6 Benennung der Ortsteile**

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

Stödtlen, Birkenzell, Berlismühle, Dambach, Eck am Berg, Freihof, Gaxhardt, Gerau, Kaltenwag, Kreuthof, Maxenhof, Merzenhof, Niederroden, Oberzell, Oberbronnen, Regelsweiler, Schnepfenmühle, Schnepfenhof, Strambach, Stillau, Tragenroden, Unterbronnen, Weiler an der Eck, Winterhof, Ziegelhütte bei Stödtlen.

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

#### **V. Unechte Teilortswahl**

##### **§ 7 Unechte Teilortswahl**

(1) Von den in § 6 Abs. 1 genannten Ortsteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO

1.1 die Ortsteile Stödtlen, Niederroden, Kreuthof, Merzenhof, Ziegelhütte bei Stödtlen, Tragenroden

**(Wohnbezirk I)**

1.2 der Ortsteil Birkenzell **(Wohnbezirk II)**

1.3 der Ortsteil Dambach **(Wohnbezirk III)**

1.4 die Ortsteile Eck am Berg und Ober- u. Unterbronnen **(Wohnbezirk IV)**

1.5 die Ortsteile Gaxhardt, Schnepfenmühle, Schnepfenhof, Berlismühle **(Wohnbezirk V)**

1.6 die Ortsteile Regelsweiler, Strambach, Kaltenwag, Maxenhof, Winterhof **(Wohnbezirk VI)**

1.7 die Ortsteile Stillau, Gerau, Weiler an der Eck, Freihof, Oberzell **(Wohnbezirk VII)**.

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk I	(Stödtlen)	4 Sitze
2.2 Wohnbezirk II	(Birkenzell)	1 Sitz
2.3 Wohnbezirk III	(Dambach)	1 Sitz
2.4 Wohnbezirk IV	(Eck am Berg)	1 Sitz
2.5 Wohnbezirk V	(Gaxhardt)	1 Sitz
2.6 Wohnbezirk VI	(Regelsweiler)	2 Sitze
2.7 Wohnbezirk VII	(Stillau)	1 Sitz

## **VI. Schlußbestimmungen**

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Dezember 2008 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01. Januar 2001 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stöttlen, den 27. November 2008

gez.

Leinberger  
Bürgermeister

Neufassung vom 13.11.2008 – In Kraft ab 01.12.2008